



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 114

Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/75/437, Ziff. 9)]

75/145. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wird, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010, am 28. und 29. Juni 2012, am 12. und 13. Juni 2014, am 30. Juni und 1. Juli 2016 beziehungsweise am 26. und 27. Juni 2018 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [62/272](#) vom 5. September 2008, [64/297](#) vom 8. September 2010, [66/282](#) vom 29. Juni 2012, [68/276](#) vom 13. Juni 2014, [70/291](#) vom 1. Juli 2016 und [72/284](#) vom 26. Juni 2018,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution [66/10](#) vom 18. November 2011,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution [73/305](#) vom 28. Juni 2019 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus und in Erwartung des ersten Weltkongresses der Opfer des Terrorismus, der 2021 stattfinden soll,

¹ Resolution [60/288](#).

² Siehe [A/62/PV.117](#), [A/62/PV.118](#), [A/62/PV.119](#), [A/62/PV.120](#), [A/64/PV.116](#), [A/64/PV.117](#), [A/66/PV.118](#), [A/66/PV.119](#), [A/66/PV.120](#), [A/68/PV.94](#), [A/68/PV.95](#), [A/68/PV.96](#), [A/68/PV.97](#), [A/70/PV.108](#), [A/70/PV.109](#), [A/70/PV.110](#), [A/72/PV.101](#), [A/72/PV.102](#) und [A/72/PV.103](#).



unter Hinweis auf ihre Resolution [71/291](#) vom 15. Juni 2017, mit der sie beschloss, das Büro für Terrorismusbekämpfung einzurichten,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen³,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁵ und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution [49/60](#) der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution [51/210](#) der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte *verurteilend*, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution [56/1](#) vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen [1368 \(2001\)](#) vom 12. September 2001, [1373 \(2001\)](#) vom 28. September 2001 und [1377 \(2001\)](#) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,

sowie erneut nachdrücklich die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den

³ Resolution [50/6](#).

⁴ Resolution [55/2](#).

⁵ Resolution [60/1](#).

Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

Kenntnis nehmend von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

unter Hinweis auf die Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene der Leiterinnen und Leiter von Terrorismusbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten, die am 28. und 29. Juni 2018 in New York stattfand, auf die Ausrichtung an diese Konferenz anschließender regionaler Konferenzen auf hoher Ebene durch das Büro für Terrorismusbekämpfung sowie auf die virtuelle Woche der Terrorismusbekämpfung, die vom 6. bis 10. Juli 2020 stattfand und an der Vertreter der Mitgliedstaaten, der Regionalorganisationen, zivilgesellschaftlicher Organisationen und der dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung angehörenden Institutionen teilnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 74/556 vom 20. Mai 2020, in der sie beschloss, ihre siebte zweijährliche Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus auf ihre fünfundsechzigste Tagung zu vertagen, nach Berücksichtigung der durch die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) entstandenen beispiellosen Herausforderungen, unter Hinweis auf die Absicht des Generalsekretärs, regionale Konferenzen auf hoher Ebene abzuhalten und 2021 in New York eine zweite Woche der Terrorismusbekämpfung einzuberufen, einschließlich einer zweiten Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene der Leiterinnen und Leiter von Terrorismusbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten, und dem Generalsekretär nahelegend, die Mitgliedstaaten diesbezüglich zu konsultieren,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

mit der erneuten Aufforderung an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

betonend, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, mithilfe einer umfassenden Herangehensweise an den Grundbedingungen anzusetzen, die die Ausbreitung des Terrorismus fördern,

erneut erklärend, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

erneut erklärend, dass der Terrorismus ein globales Phänomen ist, das nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung steht oder in Verbindung zu bringen ist,

unter Hinweis auf die Resolution [1624 \(2005\)](#) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler und subregionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

unter Hinweis auf ihren in den Resolutionen [54/110](#) vom 9. Dezember 1999, [55/158](#) vom 12. Dezember 2000, [56/88](#) vom 12. Dezember 2001, [57/27](#) vom 19. November 2002, [58/81](#) vom 9. Dezember 2003, [59/46](#) vom 2. Dezember 2004, [60/43](#) vom 8. Dezember 2005, [61/40](#) vom 4. Dezember 2006, [62/71](#) vom 6. Dezember 2007, [63/129](#) vom 11. Dezember 2008, [64/118](#) vom 16. Dezember 2009, [65/34](#) vom 6. Dezember 2010, [66/105](#) vom 9. Dezember 2011 und [67/99](#) vom 14. Dezember 2012 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution [51/210](#) der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und diese Frage auf seiner Tagesordnung belassen soll,

sowie unter Hinweis auf das am 26. Oktober 2019 in Baku verabschiedete Schlussdokument des Achtzehnten Gipfels der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁶, in dem die Staats- und Regierungschefs die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wiederholten und ihre vorherige Initiative bekräftigten, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

darauf hinweisend, wie wichtig es ist, auch weiterhin auf eine von Terrorismus freie Welt hinzuarbeiten,

eingedenk ihrer Resolutionen [57/219](#) vom 18. Dezember 2002, [58/187](#) vom 22. Dezember 2003, [59/191](#) vom 20. Dezember 2004, [60/158](#) vom 16. Dezember 2005, [61/171](#) vom 19. Dezember 2006, [62/159](#) vom 18. Dezember 2007, [63/185](#) vom 18. Dezember 2008, [64/168](#) vom 18. Dezember 2009, [65/221](#) vom 21. Dezember 2010, [66/171](#) vom 19. Dezember 2011, [68/178](#) vom 18. Dezember 2013, [70/148](#) vom 17. Dezember 2015, [72/180](#) vom 19. Dezember 2017 und [74/147](#) vom 18. Dezember 2019,

⁶ [A/74/548](#), Anlage.

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷ und des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses über ihre Arbeit auf der fünfund-siebzigsten Tagung⁸,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus sowie die Resolutionen über die erste, zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste zweijährliche Überprüfung der Strategie⁹ in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, sieht der siebten zweijährlichen Überprüfung im Jahr 2021 mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass gegen dieses Problem vorgegangen werden muss;

⁷ A/75/176.

⁸ Siehe A/C.6/75/SR.17.

⁹ Resolutionen 62/272, 64/297, 66/282, 68/276, 70/291 und 72/284.

9. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die akute und zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, das heißt von Personen, die in einen Staat reisen, der nicht der Staat ihrer Ansässigkeit oder Staatsangehörigkeit ist, um terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen oder Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, so auch im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, betont, dass die Staaten dieses Problem angehen müssen, namentlich indem sie ihre internationalen Verpflichtungen erfüllen, und unterstreicht die Bedeutung des Kapazitätsaufbaus und der Erleichterung des Kapazitätsaufbaus durch die Vereinten Nationen im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung von Staaten, namentlich der Staaten in den am stärksten betroffenen Regionen, auf ihr Ersuchen;

10. *betont*, dass die Staaten gegen den internationalen Terrorismus entschlossen zusammenarbeiten müssen, indem sie schnelle und wirksame Maßnahmen zur Beseitigung dieser Geißel ergreifen, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem geltenden Völkerrecht und der Charta denjenigen, die terroristische Handlungen begehen, und allen, die die Finanzierung, Planung oder Vorbereitung terroristischer Handlungen unterstützen, erleichtern oder sich daran beteiligen oder versuchen, sich daran zu beteiligen, einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen oder, soweit angemessen, auszuliefern, entsprechend dem Grundsatz „Auslieferung oder Strafverfolgung“;

11. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

12. *erinnert* die Staaten daran, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden, und verweist auf die Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

13. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

14. *verweist* auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁰, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹¹, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt¹² und

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹¹ Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung und Annahme vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet (International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

¹² Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010, AS 2010 3355.

des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandssockel befinden¹³, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

15. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge¹⁴, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus¹⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Resolution 1566 (2004) des Rates vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 15 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung erteilt wird;

17. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 14 und 15 der Resolution 74/194 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2019 eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

18. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

20. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

¹³ Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBl. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

¹⁵ Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBl. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.

21. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Büros für Terrorismusbekämpfung wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Büros beizutragen;

22. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, auf Anfrage auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

23. *stellt fest*, dass das Sekretariat die vierte Ausgabe des Kompendiums *International Instruments related to the Prevention and Suppression of International Terrorism* (Internationale Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus) in chinesischer, englischer, französischer und russischer Sprache herausgegeben hat und sich weiter darum bemüht, die Publikation in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu veröffentlichen;

24. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

25. *beschließt*, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

26. *anerkennt* den wertvollen Dialog und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

27. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
15. Dezember 2020